

U7

Kreiswahlbüro
11 16

Gummersbach, 20.08.2004

Vermerk:

Kommunalwahl 2004

hier: Wahl mit Wahlschein

Telefonat mit Frau Masannek, LWL, vom 20.08.2004

Nach § 10 Abs. 3 KWahIG kann ein Inhaber eines Wahlscheins in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks wählen.

Nach Auskunft von Frau Masannek bedeutet dies für den Fall, dass ein Wähler, der aufgrund eines Fortzugs innerhalb der 3-Monats-Frist aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Kreises nur noch für die Kreistags- und Landratswahl wahlberechtigt ist, in jedem Stimmbezirk des neuen Kreiswahlbezirks wahlberechtigt ist.

Die Wahlberechtigung mit Wahlschein beschränkt sich demzufolge nicht auf die Stimmbezirke des Gemeindewahlbezirks, dem der Wähler nach seinem Umzug angehört.


Steiniger